



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/201-PMVD/2022

16. Dezember 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2022 unter der Nr. 12719/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Status der Novellierung des Militärbefugnisgesetzes“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2 und 6:

Die Novellierung des Militärbefugnisgesetzes (MBG) wird derzeit geprüft. Beide Nachrichtendienste haben Positionspapiere über ihre spezifischen Bedarfe und die Novellierungserfordernisse im MBG vorgelegt und werden derzeit ausgewertet.

Zu 3 und 5:

Ungeachtet des Umstands, dass detaillierte Informationen über nachrichtendienstliche Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wegen ihrer besonderen Sensibilität und Klassifizierung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung von Daten in Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Kooperationen mit ausländischen öffentlichen Dienststellen, internationalen Organisationen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen generell gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 MBG erfolgt.

Zu 4:

Im Rahmen der letzten Novelle zum Militärbefugnisgesetz (BGBl. I Nr. 102/2019) wurde im § 3 Abs. 3 MBG mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 normiert, dass die Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung ebenso, wie die Ausübung und Durchsetzung der hierzu notwendigen Befugnisse, auch im Ausland zulässig ist, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechts steht. Dies gilt auch für Maßnahmen, die in Österreich gesetzt werden und Auswirkungen auf fremdes Staatsgebiet haben. Weiters wurde im § 17 Z 2 MBG klargestellt, dass auch (österreichische militärische) Computersysteme „Hilfsmittel körperlicher Gewalt“ zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt sind. Diese Normen kommen insbesondere den beiden militärischen Nachrichtendiensten im Umgang mit ausländischen Computersystemen zugute.

Mag. Klaudia Tanner

